



**Antwort auf die Nachfragen zur Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage Nr. 6-4213/20-KT des Abgeordneten Prof. Dr. Rüdiger Prasse, Fraktion DIE LINKE/Die Partei, vom 11.06.2020 zum Thema - LSG „Wierachteiche – Zossener Heide“ - anlässlich der Kreistagssitzung vom 14.09.2020**

### Sachverhalt:

#### Vorbemerkungen des Antragstellers

Die Unterschutzstellung ist erklärter Wille des Kreistages. Dieser hat per Beschluss die Verwaltung aufgefordert, das LSG „Wierachteiche – Zossener Heide“ auszuweisen.

Auch wenn der Kreis seinerzeit durch die Regionale Planungsgemeinschaft verpflichtet war, das Verfahren auszusetzen, so ist die Verwaltung nunmehr, da es wieder möglich ist, verpflichtet, den Beschluss des Kreistages umzusetzen. Die Verwaltung besitzt in der Frage, ob sie den Kreistagsbeschluss umsetzt, keinen Ermessensspielraum. Ich fordere die Verwaltung auf, dafür Sorge zu tragen, dass das Verfahren zur Unterschutzstellung des LSG „Wierachteiche – Zossener Heide“ wieder aufgenommen wird.

#### Nachfragen zu den Antworten der Verwaltung vom 14.09.2020

Ihre Antwort auf Frage 1:

„Ja, die Befugnis besteht laut der „Achten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten“ vom 18. April 2012 (GVBl. 11/2012, Nr. 26) des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg auch weiterhin.“

Zu dieser Antwort stelle ich fest: Damit besteht weiterhin der vom Kreistag erteilte Auftrag an die Verwaltung, das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

#### Nachfrage 1:

Teilt die Verwaltung meine Auffassung, wenn Nein, warum nicht (bitte mit entsprechender Rechtsgrundlage begründen)?

Ihre Antwort zu meiner Frage 2 (nur die relevanten Teile): „... Durch die Unwirksamkeit des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 stehen zumindest keine zu beachtenden Grundsätze und Ziele der Raumordnung einer LSG-Ausweisung mehr entgegen. Eine Wiederaufnahme und der Abschluss des 2012 begonnenen Unterschutzstellungsverfahrens schied dennoch entsprechend § 9 Absatz 2 BbgNatSchAG1 zu diesem Zeitpunkt aus, da von der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 12.01.2015) bis zu einem möglichen Inkrafttreten der Rechtsverordnung bereits mehr als vier Jahre verstrichen waren. Eine erneute Verfahrensöffnung wäre die Folge.“

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE88 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Hierzu stelle ich fest: „Ja soweit so richtig, aber genau die erneute Verfahrenseröffnung wäre die Aufgabe der Verwaltung gewesen. Und, Gründe das Verfahren nicht neu zu eröffnen, wurden dem Kreistag von Seiten der Verwaltung nie kommuniziert. Das Eine wie das Andere sind Versäumnisse der zuständigen Verwaltungsteile.

**Nachfrage 2:**

Teilt die Verwaltung meine Auffassung, wenn Nein, warum nicht (bitte mit entsprechender Rechtsgrundlage begründen)?

Des Weiteren wird in der Antwort auf meine Frage 2 ausgeführt:

„... Bereits in der Abwägung zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 führten die Aussagen im Schutzwürdigkeitsgutachten und weitere Einwendungen hinsichtlich der Artenausstattung im beabsichtigten Landschaftsschutzgebiet nicht dazu, auf ein Windeignungsgebiet (WEG) im Raum Kallinchen/Zossen (WEG 33) zu verzichten.

„Die spätere Standortplanung muss gesetzlich geschützte Biotop- und vorkommende Brutvogelarten im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigen“, so der Verweis im Abwägungsprozess zum Regionalplan. Diese Auffassung wurde durch die Entscheidung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Untersagung der Weiterführung des Unterschutzstellungsverfahrens inhaltlich mitgetragen und es war davon auszugehen, dass ein Landschaftsschutzgebiet nicht dazu führt, ein WEG im Raum Kallinchen/Zossen zu unterbinden .... Es ist nicht auszuschließen, dass auch in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist (siehe Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 05.07.2018, 2 A 2.16). Das WEG 33 überlagert ca. 40 % der Schutzgebietsfläche.

Zu diesem Teil der Antwort stelle ich fest, dass es, entgegen Ihrer sich aus dieser Antwort ergebenden Auffassung nicht die Aufgabe des Schutzinstruments „Landschaftsschutzgebiet“ des Bundesnaturschutzgesetzes ist, weitere berechnete Ansprüche an ein solches Gebiet zu unterbinden.

Der entsprechende Paragraph im Bundesnaturschutzgesetz lautet:

„§ 26

Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

In diesen Formulierungen wird deutlich, dass der Status Landschaftsschutzgebiet zu vergeben ist, wenn sich Landschaftsräume hierfür qualifizieren. Für das Gebiet der „Wierachteiche – Zossener Heide“ liegt ein Gutachten vor, welches dem Gebiet die notwendigen Qualitäten attestiert.

Wenn es ein Gerichtsurteil gibt, welches erklärt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen mit einem Landschaftsschutzgebiet vereinbar ist, dann hat die Verwaltung die Aufgabe, die Unterschutzstellung, zu der sie aufgefordert ist, weiter zu betreiben. Sie hat jedoch kein Recht, die Unterschutzstellungsbemühungen einzustellen, nur weil sie mit der Unterschutzstellung weitere berechnigte Nutzungen des Gebietes nicht unterbinden kann. Der Paragraph 26 des Bundesnaturschutzgesetzes bietet der Verwaltung nicht das Recht, diesen Schutzstatus als ein Instrument zur Unterbindung berechtigter und vereinbarter Landnutzungsansprüche zu verwenden.

**Nachfrage 2a:**

Teilt die Verwaltung meine Auffassung, wenn Nein, warum nicht (bitte mit entsprechender Rechtsgrundlage begründen)?

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet verlangt auch nicht, dass ein besonderer Anspruch an die Unzerschnittenheit und Störungsarmut gestellt werden muss, wie mit der Formulierung „... Durch die technische Überprägung mit Windkraftanlagen in diesem Flächenanteil wären, die im Verordnungsentwurf dargestellten Schutzzwecke – Größe, Unzerschnittenheit und Störungsarmut – nicht mehr erreichbar. ...“ offenbar nahegelegt werden soll. Die von der Verwaltung genannten Kriterien sind nicht die einzigen, die das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet qualifizieren. Der Verordnungsentwurf ist lediglich anzupassen.

Ebenso irreführend ist die Ausführung:

„...Auch eine Ausweisung Teil-LSG ist nach der fachlichen Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde nicht zielführend. Die naturschutzfachlich herausgehobenen Bestandteile, wie z. B. die Wierachteiche, sind als geschützte nach § 30 BNatSchG2 bereits ausreichend gesichert und würden entsprechend der Abwägung zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 im 1 Brandenburgisches Naturschutzgesetz 2 Bundesnaturschutzgesetz nachfolgenden Standortgenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sein. Demnach bedarf es keine gesonderten Unterschutzstellung.“

Selbstverständlich ersetzt die Tatsache, dass bestimmte Teile eines Gebietes weitergehenden Schutz unterliegen, nicht den großräumigen Schutz durch eine Ausweisung als LSG. Und, selbst wenn die hier getroffene Einschätzung der Verwaltung fachlich nicht korrekt wäre, hätte sie diese Schlussfolgerung dem Kreistag vorlegen und die Genehmigung zur Einstellung der Unterschutzstellungsbemühungen einholen müssen. Dies ist nicht geschehen.

**Nachfrage 2b:**

Teilt die Verwaltung meine Auffassung, wenn nein warum nicht (bitte mit entsprechender Rechtsgrundlage begründen):

Ihre Antwort zu meiner Frage 3:

„Es ist der unteren Naturschutzbehörde aus Kapazitätsgründen derzeit nicht möglich, ein erneutes Unterschutzstellungsverfahren für das beabsichtigte LSG „Wierachteiche – Zossener Heide“ durchzuführen. Die Durchführung des Unterschutzstellungsverfahrens entsprechend § 9 BbgNatSchAG müsste daher extern vergeben werden. Es sind dazu mindestens ca. 30.000 € erforderlich. Dazu kommen noch die Kosten der Aktualisierung des Schutzwürdigkeitsgutachtens aus dem Jahre 2014. Diese Gelder wurden bislang nicht in den Haushalt eingestellt. Aus vorgenannten Gründen und den Ausführungen zur Beantwortung der Frage 2 ist es nicht vorgesehen, das Schutzwürdigkeitsverfahren erneut zu beginnen.“

Ich stelle fest, dass hier eine Verwaltung, deren einzige Aufgabe es ist, den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz Geltung zu verschaffen, erklärt, dass es aus Kapazitätsgründen nicht all

seinen Aufgaben nachkommen kann. Überprüfbar ist diese unbelegte Aussage nicht. Sie ist schlichtweg eine Bankrott- bzw. Überlastungsanzeige.

Aber, auch wenn sie der Wahrheit entspricht, berechtigt diese die betroffene Verwaltung nicht, am Kreistag vorbei zu entscheiden, dass ein verlangtes Unterschutzstellungsverfahren aus Kostengründen nicht wieder aufgenommen wird. Hierzu muss die Verwaltung den Kreistag befragen. Es ist die Aufgabe des Kreistages darüber zu entscheiden, ob die benötigten Mittel zur Unterschutzstellung in den Haushalt eingestellt werden sollen oder die benötigten Mittel durch Prioritätenverschiebungen innerhalb der Verwaltung freizusetzen sind.

**Nachfrage 3:**

Teilt die Verwaltung meine Auffassung, wenn Nein, warum nicht (bitte mit entsprechend Rechtsgrundlage begründen)?

Ihre Antwort auf meine Frage 4:

„Der Landkreis hat der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming das Schutzwürdigkeitsgutachten aus dem Jahr 2014 erneut zur Verfügung gestellt. Darin enthaltene Aussagen zum Arten- und Biotopinventar sowie zur Schutzwürdigkeit sind bei der Aufstellung des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 bei den Festlegungen zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.“

**Nachfrage 4:**

Welche darüberhinausgehenden Aktivitäten für einen erfolgreichen Abschluss des Bearbeitungsvorganges in der Planungsstelle sieht die Kreisverwaltung hier noch? Welche, über die bloße Zurverfügungstellung, hinausgehenden Aktivitäten wurden zur Sicherung der vorhandenen Qualitäten unternommen?

**Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet die Beigeordnete und Leiterin des Dezernates III, Frau Biesterfeld, die Anfrage wie folgt:**

**Zu Nachfragen 1 bis 3:**

Wegen der Komplexität des Sachverhaltes werden die Teilfragen aus den Fragen 1 bis 3 nachfolgend zusammengefasst beantwortet.

Die Befugnisübertragung für die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche – Zossener Heide“ und der vom Kreistag erteilte Auftrag an die Verwaltung, das Gebiet als LSG auszuweisen, bestehen weiterhin.

Nach der Bekanntmachung der Unwirksamkeit des Regionalplanes, worüber auch der Kreistag informiert wurde, bestand die Möglichkeit, das LSG-Verfahren neu zu beginnen. Das wurde von der Verwaltung nicht als prioritär angesehen, da auf den schutzwürdigsten Bereichen andere Schutzkategorien vorhanden sind (geschützte Biotop, geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen). In einem Schutzgebiet können Flächen mit unterschiedlichen Schutzkategorien gleichzeitig belegt sein.

Die Verwaltung wird eine Vorlage für den Kreistag erarbeiten. Deren Inhalt wird sich mit dem weiteren Verfahren und den erforderlichen Voraussetzungen/Bedingungen für die Ausweisung des geplanten LSG „Wierachteiche – Zossener Heide“ beschäftigen.

Das Thema LSG-Verfahren kann dann in den politischen Gremien diskutiert und das weitere Vorgehen beschlossen werden.

**Zu Nachfrage 4:**

Im Rahmen des Bearbeitungsprozesses zum Regionalplan Havelland-Fläming wurden der Regionalen Planungsstelle Hinweise zur räumlichen Konkretisierung des Freiraumverbundes

übermittelt. Dies betrifft insgesamt die gewichtigere Bedeutung der Einordnung von Waldflächen, das Plankonzept, insbesondere zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergie. Dazu wurde auf die Aussagen und Darstellungen der Fortschreibung des Landschaftsprogramms des Landes Brandenburg mit dem sachlichen Teilplan „Biotopverband Brandenburg“, hier zum einem mit der Karte zu den „Naturnahen Wäldern“ und zum anderen mit der Karte „Waldgebundene Arten mit großen Raumanspruch“ verwiesen. Unterlegt sind diese Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die nachgelagerten Fachplanungen, wie Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne der Gemeinden. Bei der Erarbeitung der Landschaftspläne werden die Gemeinden aktiv durch die untere Naturschutzbehörde unterstützt. Der Regionalen Planungsstelle werden darüber hinaus aktuelle faunistische Bestandsdaten übermittelt.



Wehlan